

Inhalt

1. **03.07.2018** **Öffentliche Bekanntmachung auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung**

1. **Öffentliche Bekanntmachung auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) in der zurzeit gültigen Fassung.**

Die Firma Reicherts Flüssiggas GmbH beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung die Änderung der Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen, Ziffer Nr. 9.1.1.2 Anhang der 4. BImSchV, auf dem Betriebsgelände in 51491 Overath, Hammermühle 36, Gemarkung Balken, Flur 9, Flurstück 86.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen den Einbau eines unterirdischen Behälters (als Ersatz für den oberirdischen Behälter) sowie die Errichtung und der Betrieb einer neuen Abfüllanlage. Die Lagermenge von brennbaren Gasen erhöht sich von 29,4 Tonnen auf 29,9 Tonnen. Weiterhin wird die Erhöhung der Lagermenge anderer technischer Gase, z.B. Sauerstoff, CO₂/Kohlensäure, Argon, Kältemittel auf insgesamt 85 Tonnen beantragt. Diese Lagermengen lösen keine zusätzlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß dem Anhang der 4. BImSchV aus. Diese Stoffe werden auch in Teilen abgefüllt.

Die Anlage ist in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung aufgeführt. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Diese Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der dargestellten räumlichen und betrieblichen Anlagenänderungen bzw. -konzeption weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Die Entscheidung wird hiermit gem. § 5 (2) UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bergisch Gladbach, den 03.07.2018
Der Landrat
Az.: 378-66.00001/18/9.1.1.2
Im Auftrag
gez. Reichert